

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 15/2016
(6. Oktober 2016)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von
Gebühren am DHBW Center for Advanced Studies (CAS)**

Vom 6. Oktober 2016

Aufgrund der §§ 2, 13 Absatz 1 und 16 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 30. September 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 30. September 2016 zugestimmt. Der Präsident hat dieser Satzung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 6. Oktober 2016 zugestimmt (Az.: 2.0.5.2).

Teil 1 - Mastergebühren

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die DHBW erhebt für das Studium eines Masterstudiengangs Studiengebühren und eine Anmeldegebühr.
- (2) Im Masterstudiengang "Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen" wird zusätzlich eine Gebühr für die Zugangsprüfung in Höhe von 50 € erhoben.
- (3) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Zur Zahlung der Anmeldegebühr nach § 1 Absatz 1 ist verpflichtet, wer einen Antrag auf Immatrikulation zu einem Masterstudium stellt.

(2) Zur Zahlung der Studiengebühren ist verpflichtet, wer ein Studium beginnt oder mit einem Fachsemester fortsetzt.

(3) Jedes Semester ergeht ein Gebührenbescheid an die Studierende oder den Studierenden. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenbescheid.

(4) Im Falle des Widerrufs der Immatrikulation wird die Studiengebühr für das begonnene Semester erstattet.

(5) Die Anmeldegebühr wird nicht erstattet.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für Masterstudiengänge wird wie folgt festgesetzt:

Masterstudiengang	Studiengebühr pro Semester für Fachsemester 1-4
Master in Business Management	3.750 €
Master Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	4.500 €
Master Governance Sozialer Arbeit	1.425 €
Master Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	1.425 €
Master Sozialplanung	1.425 €
Master Informatik	3.750 €
Master Maschinenbau	4.500 €
Master Wirtschaftsingenieurwesen	4.500 €
Master Elektrotechnik	4.500 €
Master Biofasertechnik	4.500 €
Master Integrated Engineering	5.050 €

* ECTS-KP = ECTS-Kreditpunkte

Die Studiengebühr ab dem fünften Fachsemester beträgt 400 € pro Semester, sofern Lehrleistungen in Anspruch genommen werden oder noch Anmeldungen oder Zulassungen zu den Prüfungsverhältnissen zu erfolgen haben.

(2) Die Anmeldegebühr für Studierende in Masterstudiengängen beträgt einmalig 300 €.

(3) Die für das Kontaktstudium nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und das Kontaktstudium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Kontaktstudienmodule des Masterangebots) bezahlten Entgelte werden auf die Studiengebühren für einen Masterstudiengang nach folgenden Maßgaben angerechnet:

1. Eine Anrechnung erfolgt nur dann, soweit eine Anerkennung des Kontaktstudiums nach § 8 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und das Kontaktstudium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg erfolgt.
2. Eine Anrechnung erfolgt erst auf die Studiengebühr, die im vierten Fachsemester erhoben wird. Übersteigt der anzurechnende Betrag diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im dritten Semester erhoben wird; diese Regelung gilt sinngemäß, soweit ein Betrag zur Anrechnung noch verbleibt.

§ 4 Stundung und Erlass

Die DHBW kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die DHBW die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden.

Teil 2 - Gebühren für die Deltaprüfung und die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte

§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

(1) Die DHBW erhebt folgende Gebühren aufgrund von § 16 Absatz 2 LHGebG:

1. Für den Allgemeinen Studierfähigkeitstest für Bewerber mit Fachhochschulreife (Delta-Prüfung) nach § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG i. V. m. der Satzung über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife (Prüfungsordnung Deltaprüfung) wird eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben.
2. Für die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG i. V. m. der Satzung zur Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte (Prüfungsordnung Eignungsprüfung) wird eine Gebühr in Höhe von 200 € erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zu einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 anmeldet.

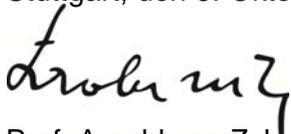
(3) Die Fälligkeit der Gebühren im Sinne von Absatz 1 richtet sich nach dem Gebührenbescheid.

Teil 3 - Inkrafttreten

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Teil 1 findet Anwendung ab dem 1. Oktober 2016. Teil 2 findet erstmals Anwendung auf Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich zu einer Prüfung anmelden, die ab dem 1. Januar 2017 durchgeführt wird. Für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich für eine Prüfung anmelden, die vor dem 1. Januar 2017 stattfindet, findet die Allgemeine Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen vom 13. Januar 2010, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 28. März 2013, Anwendung.

Stuttgart, den 6. Oktober 2016



Prof. Arnold van Zyl Ph.D./Univ. of Cape Town
Präsident